

**der Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2017, wird wie folgt geändert:**

1. **§ 16 Abs. 3 entfällt.**
2. **§ 20 Z 5 lautet:** "Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu Darlehens-, Kredit-, Haftungs- und Garantiekreditverträgen sowie zu den im Rahmen des Factoringgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen;"
3. **§ 28 Abs. 2 entfällt.**
4. **§ 33 TP 22 entfällt.**

## **Begründung**

Wechsel sind grundsätzlich ein bewährtes Sicherungsmittel. Diese Funktion im Rechtsgefüge und Rechtsverkehr wird jedoch durch die Wechselgebühr von 1/8 Prozent der Wechselsumme konterkariert, sodass der Wechsel trotz seiner rechtlichen Vorteile kaum mehr verwendet wird. Als Gesetzgeber einerseits ein Rechtsinstitut zu schaffen und es andererseits – im Gegensatz zu den anderen Sicherungsgeschäften - durch eine Gebühr unattraktiv zu machen, ist ein Widerspruch, den es durch die Abschaffung der Wechselgebühr aufzulösen gilt.

*In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für Finanzen zuzuweisen.*